

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Rottweil

Das Landratsamt Rottweil- Gesundheitsamt- erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1, Abs. 3, § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 4, Abs. 1 Nr. 16, § 33 Nr. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), §§ 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) für das Gebiet des Landkreises Rottweil folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-Cov-19 durch Anordnung einer Testpflicht in Kindertageseinrichtungen

1. Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft oder Einrichtungen zur Tagespflege haben den zu betreuenden Kindern in jeder Woche zwei Schnelltests im Sinne von § 1 Nr. 3 Corona-Verordnung Absonderung (CoronaVO Absonderung) oder zwei PCR-Tests im Sinne von § 1 Nr. 2 CoronaVO Absonderung anzubieten. Kinder, die die Einrichtung an maximal 3 aufeinanderfolgenden Tagen besuchen, müssen den Nachweis einmal pro Woche vorlegen.
Den Zeitpunkt, den Ort und die Organisation der Testung bestimmt die Einrichtungsleitung. Die Teilnahme an den Testungen durch fachkundiges Personal erfolgt für Kinder nur aufgrund einer ausdrücklich zu erteilenden Erklärung der Personensorgeberechtigten, nachdem zuvor umfassend über die durchzuführende Testung, deren Ablauf sowie den Umgang mit den auf diese Weise erhobenen Daten aufgeklärt wurde.
2. Der zur Vermeidung eines Zutritts- und Teilnahmeverbots nach Ziffer 3 erforderliche Testnachweis kann erbracht werden durch
 - a) die Teilnahme an der Testung nach Ziffer 1; dies gilt auch, sofern an der Einrichtung nach Ziffer 1 die Testung nicht vor oder unmittelbar nach

- dem Betreten des Geländes, sondern zu einem späteren Zeitpunkt am Tag durchgeführt wird, oder
- b) die Vorlage eines Testnachweises im Sinne des § 5 Abs. 4 Nr. 2 und 3 CoronaVO, dessen zugrundeliegende Testung im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen darf; die Vorlage hat entsprechend nach Ziffer 1 zweimal die Woche zu erfolgen, oder
 - c) die Vorlage einer Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2b) Corona-Verordnung Schule (CoronaVO Schule).
3. Für die Einrichtungen nach Ziffer 1 besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Kinder, die weder einen Testnachweis nach Ziffer 2 noch einen Impf- oder Genesenen- Nachweis im Sinne des § 4 Abs. 2 CoronaVO vorlegen. Die Erziehungsberechtigten haben für die Beachtung des Zutritts- und Teilnahmeverbots zu sorgen. In der Kindertagespflege tritt an die Stelle des Zutritts- und Teilnahmeverbots das Verbot, Kinder zur Betreuung anzunehmen. Das Zutritts- und Teilnahmeverbot sowie das Verbot, Kinder zur Betreuung anzunehmen, gilt solange, bis der Testnachweis nach Ziffer 2 oder der Impf- oder Genesenen- Nachweis im Sinne des § 4 Abs. 2 CoronaVO vorgelegt wird.
 4. Für Ausnahmen von dem Zutritts- und Teilnahmeverbot gelten § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 4 Corona-Verordnung- Kita (CoronaVO Kita) entsprechend.
 5. Die Testergebnisse sind durch die Kindertageseinrichtung bzw. die Einrichtungen der Tagespflege angemessen zu dokumentieren und für die Zeit von vier Wochen aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Testergebnisse dem Träger der Einrichtung bzw. dem zuständigen Tagespflegeverein vorzulegen.
 6. Die Einrichtungen, in denen die Testpflicht nach Ziffer 1 dieser Verfügung gilt, haben an jedem Eingang deutlich auf die Pflicht zur Testung sowie auf das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach Ziffer 3 hinzuweisen.
 7. In begründeten Fällen kann das Gesundheitsamt für die genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem in Ziffer 3 verfügbaren Zutritts- und Teilnahmeverbot bzw. von dem Verbot, Kinder zur Betreuung aufzunehmen, zulassen.
 8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.12.2021 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31.1.2022

Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 und 3 dieser Allgemeinverfügung sind nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit anzusehen und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 EUR geahndet werden, § 73 Abs. 2 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil mit Sitz in Rottweil erhoben werden.

Rottweil, den 9.12.2021

Gez. Dr. Wolf- Rüdiger Michel

Landrat

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 iVm § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Den Einrichtungen wird empfohlen die Testungen zu Beginn und Mitte der Woche durchzuführen.

Begründung der Allgemeinverfügung

1. Sachverhalt

Das Coronavirus ist ein hoch infektiöser Erreger (SARS-CoV-2), der u.a. zu Atemwegserkrankungen bis hin zum Tod führen kann. Es handelt sich damit um einen gefährlichen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Angesichts der neu aufgetretenen Omikron – Mutation, die schon vereinzelt in Baden-Württemberg aufgetreten ist, sowie der vorherrschenden Delta - Variante hat es weiterhin höchste Priorität, die Covid-19 Fallzahlen zu senken, um einen exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen zu verhindern. Die Delta-Variante weist ein höheres Ansteckungspotential auf, was schnell zu einer Verschärfung der pandemischen Lage führen kann. Auch die Omikron-Mutation steht unter dem Verdacht ein höheres Ansteckungspotential aufzuweisen,

Das exponentielle Wachstum der täglichen Covid-19-Infektionen kann zu einer Überlastung des Gesundheitssystems führen, mit der Folge, dass es zu mehr schweren und tödlichen Covid-19-Krankheitsverläufen kommen kann. Infektionsketten sind schwieriger nachzuverfolgen, die Infektionslage wird diffuser. Hierdurch erhöht sich auch die Inanspruchnahme der Intensivbettenkapazitäten, wodurch eine adäquate und erforderliche Versorgung sowohl von Covid-Patienten als auch Nicht-Covid-Patienten nicht mehr gewährleistet werden kann. Bereits jetzt (Stand 8.12.2021) sind im Landkreis Rottweil alle Intensivbettenkapazitäten belegt. Um eine Verbreitung des Covid-19-Erregers und weiteren Varianten zu verhindern, bedarf es vorsorgenden Maßnahmen. Ziel ist es, die Ausbreitung dieser und weiterer Varianten früh möglichst zu stoppen.

Grundsätzlich ist eine Übertragung von SARS-CoV-2 von und innerhalb jeder Altersgruppe möglich. Das Infektionsrisiko durch jüngere Kinder ist zwar nicht abschließend geklärt, jedoch sind Kinder für SARS-CoV-2 empfänglich und können auch innerhalb der jeweiligen Altersgruppen übertragen. Kinder nehmen ebenfalls am Infektionsgeschehen teil; COVID-19-Ausbrüche treten sowohl in Kitas als auch in Schulen auf. Darüber hinaus ist das Ausmaß möglicher Spätfolgen einer SARS-CoV-2-Infektion (z.B. Long Covid) im Kindesalter bislang unzureichend charakterisiert.

Neben der Einhaltung der AHA- + L- Regeln (Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen, Lüften) ist das Testen mittels PCR-Testung oder Antigen-Tests ein wesentliches Element zur Bekämpfung der Pandemie. Nach Angaben des RKI in seiner Nationalen Teststrategie für Deutschland ist das Testen Grundlage für die zeitnahe Erkennung und Behandlung von Infektionen, für die Unterbrechung von Infektionsketten und für einen Schutz vor Überlastung unseres Gesundheitssystems. Es trägt dazu bei, größere Ausbruchsgeschehen einzudämmen und Kitaschließungen zu vermeiden. Testen dient damit auch einer frühzeitigen Erfassung der Zahl und Verteilung von infizierten Personen im Sinne eines vorausschauenden Gesundheitsschutzes und trägt damit zu einem aktuelleren und besseren Lagebild bei, um Herr der Pandemielage zu bleiben bzw. wieder zu werden.

So hat die Landesregierung eine Teststrategie, um Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen und die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus über die Schulen und die Kindertagesbetreuung zu verhindern, entwickelt. Diese sieht eine

inzidenzunabhängige Testung an Schulen vor. Für Schüler, Lehrkräfte sowie für das in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege tätige Personal wurde eine Testpflicht seitens der Landesregierung eingeführt. Lediglich Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, werden nicht von einer Testpflicht durch entsprechende Verordnung durch die Landesregierung erfasst.

Trotz der bereits durchgeführten Impfungen ist in Baden-Württemberg seit der Kalenderwoche 42 ein starker Wiederanstieg der übermittelten Neuinfektionen zu beobachten. So betrug am 22.10.2021 die Sieben-Tage-Inzidenz in Baden-Württemberg noch 128,0. Die aktuelle Sieben-Tage-Inzidenz in Baden-Württemberg beträgt im Landes- Durchschnitt 505,4 (Quelle: Tagesbericht COVID-19, Landesgesundheitsamt Stand: 08.12.2021).

Im Land gilt derzeit die Alarmstufe II. Diese wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz den Wert von 6,0 erreicht oder 450 Intensivbetten mit Covid-19 Patienten belegt sind. Hierdurch treten nach der aktuellen CoronaVO weitreichende Beschränkungen und Maßnahmen in Kraft. Die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (Hospitalisierungen bezogen auf 100.000 Einwohner in Baden-Württemberg) liegt im Landes- Durchschnitt bei 5,9 (Quelle: Tagesbericht COVID-19, Landesgesundheitsamt Stand: 08.12.2021).

Die bisher vom Bund und Land getroffenen Maßnahmen konnten das Infektionsgeschehen im Landkreis Rottweil nicht senken bzw. bremsen. Das besorgniserregende exponentielle Wachstum der Covid-19 Infektionen ist auch im Landkreis Rottweil deutlich erkennbar. Am 08.12.2021 wurden 273 Neuinfektionen im Landkreis gemeldet. Dies war der zweithöchste Stand an Neuinfektionen seit Beginn der Pandemie der nur am 2.12.2021 mit einem Wert von 280 übertroffen wurde. Die Sieben-Tage Inzidenz liegt derzeit bei 710,6 (Stand: 08.12.21). Der Landkreis Rottweil befindet sich damit auf Platz 4 der Kreise mit den höchsten Inzidenzen im Land (Stand 08.12.21).

Im Landkreis Rottweil sind bereits 63,3 % der Gesamtbevölkerung vollständig geimpft, 64,5% mindestens einmal. Damit liegt der Landkreis Rottweil leicht hinter dem Landesdurchschnitt von 64,1 % der vollständig geimpften und 66,1% der mind. Einmalig geimpften zurück (https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_Gesamtzahl-Impfungen-Landkreise-BW.pdf, Stand 28.11.2021).

Durch den rasanten Anstieg an Neuinfektionen sind auch die Kliniken im Landkreis Rottweil an ihre Grenzen gestoßen. Derzeit befinden sich 49 Patienten aufgrund einer Corona-Infektion in stationärer Behandlung, 11 davon liegen auf der Intensivstation, wovon 9 invasiv beatmet werden (Quelle: DIVI Intensivregister; Stand 9.12.2021). Alle nicht zwingend notwendig vorzunehmenden Operationen wurden bereits verschoben, dabei stellt sich das Infektionsgeschehen weitestgehend als diffus dar.

2. Rechtliche Würdigung

a)

Die Maßnahmen der Ziffern 1 bis 3 stützen sich auf § 28 Abs. 1 und 3, § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr.4, Abs. 1 Nr. 16, § 33 Nr. 1 und Nr. 2 IfSG, § 20 Abs. 1 CoronaVO.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Rottweil ist für den Erlass von Allgemeinverfügungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG iVm § 1 Abs. 6a IfSGZustV, § 2 Abs. 2 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst und § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz sachlich und örtlich zuständig. Insbesondere, da im Landkreis die 7-Tage Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner deutlich überschritten wurde. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zu erlassen unberührt.

Auf das Anhörungserfordernis nach § 28 Abs. 1 LVwVfG kann gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG verzichtet werden. Diese Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde. Vorliegend ist aufgrund der dynamischen Entwicklung ein schnelles Handeln erforderlich, sodass von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Zudem wurden bereits Rücksprachen mit den Ortschaftsbehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die überwiegend auch Träger der öffentlichen Einrichtungen darstellen, geführt.

b)

Werden nach § 28 Abs. 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, können entsprechend dem Maßnahmenkatalog des § 28a IfSG durch die zuständige Behörde erforderliche Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten getroffen werden. § 28 Abs.1 Satz 1 IfSG beschränkt sich hierbei nicht nur auf bereits infizierte Personen, sondern lässt auch Maßnahmen gegenüber Nichtstörern zu.

Die in § 28 Abs.1 Satz 1 IfSG angeführten „Schutzmaßnahmen“ werden durch den Regel-Katalog des § 28a Abs.1 IfSG konkretisiert. Unabhängig vom Vorliegen der epidemischen Lage können entsprechende Maßnahmen nach § 28a Abs. 7 IfSG Anwendung finden.

Kranke stellen nach § 2 Nr.4 IfSG eine Person dar, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Das Corona-Virus SARS-CoV-2 stellt eine übertragbare Krankheit nach § 2 Nr. 3 IfSG dar. Die hohen Sieben- Tages Inzidenzen des Landkreises Rottweils entsprechen der geforderten Feststellung von Kranken gemäß § 28 Abs. 1 IfSG, sodass der Anwendungsbereich des § 28 Abs. 1 IfSG eröffnet ist.

Schutzmaßnahmen sollen jeweils unter Berücksichtigung des regionalen und überregionalen Infektionsgeschehens mit dem Ziel getroffen werden, eine drohende Überlastung der stationären Versorgung zu vermeiden, § 28a Abs. 7 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 IfSG. Dabei sind die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen, § 28a Abs. 7 Satz 4 IfSG.

§ 20 Abs.1 CoronaVO bestimmt, dass das Recht der zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, unberührt bleibt. Berücksichtigung finden sollen neben der Anzahl von Neuinfektionen auch die

verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der geimpften Personen.

Wie oben dargestellt steigt das Infektionsgeschehen im Landkreis Rottweil weiterhin an. Die vorherrschende Impfquote reicht noch nicht aus um das Infektionsgeschehen zu stoppen, zumal die Kliniken bereits keine freien Kapazitäten mehr haben. Aus diesem Grund sind weitere Maßnahmen durch das Landratsamt Rottweil-Gesundheitsamt zu treffen.

Insbesondere, da das Gesundheitsamt nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz dazu verpflichtet ist, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen. Bisherige Schutzmaßnahmen von Bund und Ländern haben nicht ausgereicht, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Die am 04.12.21 in Kraft getretene CoronaVO beinhaltet weitergehenden Maßnahmen und Beschränkungen, allerdings kann aufgrund des hohen Infektionsgeschehen nicht abgewartet werden, ob diese Wirkung entfalten. Zumal sie einer einheitlichen Regelung bezüglich einer Testpflicht in Kindertagesstätten schuldig geblieben ist.

Aus diesem Grund ist es notwendig, weitere Maßnahmen im Kreisgebiet zu ergreifen, um die Infektionsketten zu verlangsamen und auch asymptomatisch Kranke frühzeitig zu identifizieren. Es wird folglich von der Möglichkeit des §§ 28 Abs. 1 und 3, 28a IfSG iVm § 20 Abs. 1 CoronaVO Gebrauch gemacht.

c) Rechtmäßigkeit der einzelnen Maßnahmen

aa) Anordnung einer Testpflicht in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen bei Kindern (Ziffer 1)

In Kindertagesstätten im Sinne des § 1 des Gesetzes des Landes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (KitaG), können die vorherrschenden Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden. Insbesondere verzichtet § 1 Abs. 2 und 3 CoronaVO Kita auf die Einhaltung des Mindestabstands zu und zwischen den betreuten Kindern. Des Weiteren muss auch im Umgang mit den betreuten Kindern keine Maske getragen werden. Zudem gibt es für die betreuten Kinder noch keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission. Während volljährige Personen bereits der 3-G Pflicht am Arbeitsplatz unterfallen (vgl. § 28b Abs. 1, Abs. 3 IfSG), sind die betreuten Kinder schutzlos. Diese Lücke soll die Anordnung einer Testpflicht schließen. Die Anordnung verfolgt das Ziel neben der Eindämmung des Infektionsgeschehen, die betreuten Kindern vor einer Infektion aus dem Umfeld von Kindertagesstätten zu schützen.

Die Anordnung ist zudem geeignet das verfolgte Ziel zu erreichen. Infektionsketten können durch regelmäßiges Testen frühzeitig erkannt und unterbrochen werden. Insbesondere können auch asymptomatische Personen erkannt werden. Testungen tragen wie oben dargestellt zur Pandemiebekämpfung bei. Sie erweisen sich aber nur dann als wirksam, wenn die Tests auf breiter Basis durchgeführt werden. Ein freiwilliges Testangebot wird dem nicht gerecht.

Gerade die in Kindertagesstätten zu betreuenden Kinder sind vor einer Infektion kaum geschützt. Dies liegt zum einen daran, dass die bewährten Schutzmaßnahmen im Kontakt mit Kindern sich kaum umsetzen lassen (vgl. § 1 Abs. 2 und 3 CoronaVO Kita), zum anderen besteht keine Impfmöglichkeit für Kinder unter Zwölf Jahren. Erschwerend kommt noch hinzu, dass Kleinkinder vereinzelt bei einer Infektion keine bis mäßige Symptome aufweisen und dadurch möglicherweise unentdeckt bleiben. Mithilfe einer regelmäßigen verpflichtenden Testung können diese Infektionen entdeckt werden und mögliche weitere Infektionsketten schnell unterbrochen werden.

Die Wahrscheinlichkeit erhöht sich insbesondere mit der Durchführung von zwei Antigentests pro Woche. PCR- Tests nach § 1 Nr. 2 CoronaVO sind ebenfalls gültig. Sind zu betreuende Kinder nur an maximal drei aufeinander folgenden Tage in der Kindertageseinrichtung, so reicht der Nachweis eines negativen Testes aus.

Um die Effektivität der Pandemiebekämpfung durch Testungen auf SARS-CoV-2 zu bekräftigen ist es notwendig, den Zugang der Kindertagesbetreuungen vom Vorliegen eines negativen Testergebnisses abhängig zu machen, um die Gefahr zu minimieren, dass infizierte, asymptomatische Kinder oder infizierte Kinder mit milden Symptomen nicht an den genannten Einrichtungen teilnehmen.

Weniger einschneidende Maßnahmen, die zum Erreichen der Ziele gleichsam wirksam wären, sind nicht vorhanden. Insbesondere reichen die durch den Bund und das Land getroffenen Schutzmaßnahmen nicht aus, um das Infektionsgeschehen im Kreis Rottweil zu durchbrechen. Bereits bewährte Hygienemaßnahmen, wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Abstandsgebote und Hygieneregeln sind bei jüngeren Kindern nicht effektiv umsetzbar.

Die angeordnete Schutzmaßnahme ist auch angemessen. Die Aufrechterhaltung des Betriebes der genannten Einrichtungen hat oberste Priorität. Seit Beginn der Pandemie im März 2020 kam es bereits mehrfach zu Einschränkungen oder Schließungen verschiedener Kinderbetreuungseinrichtungen. Hieraus ergaben sich deutliche Einschränkungen der Entwicklung und Lebensqualität von Kindern und deren Familie. Es ist damit im Interesse aller Familien den Betrieb der Kindertagesstätten zu gewährleisten. Kleinkinder können jedoch nur dann ausreichend von einer Infektion geschützt werden, wenn entsprechende Infektionsherde schnellstmöglich erkannt und abgesondert werden, da keine anderweitigen Schutzmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Die Anordnung der Testpflicht in Kindertagesstätten ist zudem zeitlich beschränkt bis 31.01.2022. Die Maßnahme soll auch dazu dienen potentiell häufigere Infektionen von Reiserückkehrern der Weihnachtsferien schnellstmöglich zu erkennen und Infektionsketten zu unterbrechen. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit zur Vermeidung von Härtefällen im Einzelfall eine Ausnahme vom Zutritts- und Teilnahmeverbot von dem Gesundheitsamt ausgestellt zu bekommen.

Zeitpunkt, Ort und die Organisation der Testung bestimmt die Einrichtungsleitung. Diese kennt die Gegebenheiten vor Ort am besten, um eine bestmögliche, aber auch praktisch orientierte Umsetzung der Testpflicht zu gewährleisten.

Die Testpflicht für Kleinkinder stellt auch keinen unzulässigen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, sowie die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz dar. Ein solcher darf nur auf der Grundlage eines formellen Gesetzes stattfinden, hier in Form der §§ 28, 28a IfSG. Zwischenzeitlich gibt es kindgerechte Schnelltestkits wie die sog. „Popel-, Spuck- oder Lollitests“. Die Durchführung solcher Tests ist mit einem minimalen, zumutbaren Eingriff verbunden. Die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens sowie der individuelle Gesundheitsschutz, als höheres Rechtsgut stehen dem Eingriff damit entgegen.

bb) Nachweis eines negativen Covid-19- Tests (Ziffer 2)

Ziffer 2 definiert die verschiedenen Nachweismöglichkeiten zur Vermeidung eines Zutritts- und Teilnahmeverbots. Die Testpflicht kann sowohl mittels Schnelltest im Sinne von § 1 Nr. 3 CoronaVO Absonderung als auch Selbsttest im Sinne des § 1 Nr. 4 CoronaVO Absonderung mit entsprechender Bescheinigung erfüllt werden. Im Rahmen dieser Bescheinigung versichern die testenden Personen die Durchführung des Tests und das negative Testergebnis. Anders als Schulkinder sind Kleinkinder in der Regel noch nicht in der Lage, einen Selbsttest unter Aufsicht und Anleitung eigenständig durchzuführen. Daher wird die Möglichkeit eingeräumt, dass Eltern oder Erziehungsberechtigte die Testung mit dem Kind im vertrauten heimischen Umfeld durchführen und das Ergebnis durch eine entsprechende Bescheinigung mitteilen.

cc) Zutritts- und Teilnahmeverbot (Ziffer 3)

Wird der Nachweis eines negativen Tests oder eines Impf- oder Genesenen-Nachweises im Sinne des § 4 Abs. 2 CoronaVO nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, wird für diesen Fall ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für die Einrichtung angeordnet, da nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass eine Infektion vorliegt. Anderenfalls würde das mit der Testpflicht verfolgte Ziel unterlaufen werden.

Die ausgesprochenen Verbote bestehen jeweils bis zur Vorlage eines negativen Testnachweises fort. Ist die Durchführung eines Selbsttests in der Einrichtung vorgesehen, darf die Einrichtung ausnahmsweise auch ohne Nachweis zum Zweck der Durchführung des Tests betreten werden.

Wie schon unter aa) dargelegt besteht auch hier kein unzulässiger Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

dd) Ausnahmen (Ziffer 4)

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt nicht für geimpfte und genesene Personen. Eine Übertragung des Virus ist hier zwar nicht ausgeschlossen, wird aber als gering eingestuft.

Von der Testpflicht ausgeschlossen sind Personen, sofern ihnen eine Testung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht zugemutet werden kann bzw. unmöglich ist, bezogen auf alle Methoden der Testung, vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 4 Corona Verordnung Kita.

ee) Dokumentation (Ziffer 5)

Die Dokumentation der Testergebnisse dient der Auswertung dieser und zur Erkennung von Häufungen bzw. Zurück- und Nachverfolgung von Infektionen.

ff) Hinweis über die Testpflicht (Ziffer 6)

Das deutlich sichtbare Anbringen von Hinweisen auf die bestehende Testpflicht und das darauf resultierende Zutritts- und Teilnahmeverbot dient der Information der Erziehungsberechtigten.

gg) Ausnahmegenehmigungen (Ziffer 7)

Die Entscheidung des Gesundheitsamts über eventuelle Ausnahmen von dem Zutritts- und Teilnahmeverbot dient der Vermeidung besonderer Härten.

Schlussbestimmungen

Gemäß § 1 Abs. 1 DVO LKro und § 1 der Satzung des Landkreises Rottweil über die Form der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung durch einmaliges Einrücken in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ (Ausgabe R1 und R2). Zusätzlich wird diese Allgemeinverfügung durch Einstellen auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil (<https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen>) veröffentlicht.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt durch öffentlichen Bekanntgabe zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Angesichts der sich dynamisch entwickelnden Infektionslage wurde von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt, um das Infektionsgeschehen zeitnah einschränken zu können.